

WEBINAR: UMSATZSTEUER - WAS IST BEI UNTERNEHMERISCHEN AKTIVITÄTEN IN DEUTSCHLAND ZU BEACHTEN?

MAG. GREGOR SCHMOIGL
DR. JÖRG KURZENBERGER



Umsatzsteuer – Was ist bei unternehmerischen Aktivitäten in Deutschland zu beachten?

Mag. Gregor Schmoigl

Dr. Jörg Kurzenberger

Webinar, 13. Mai 2026

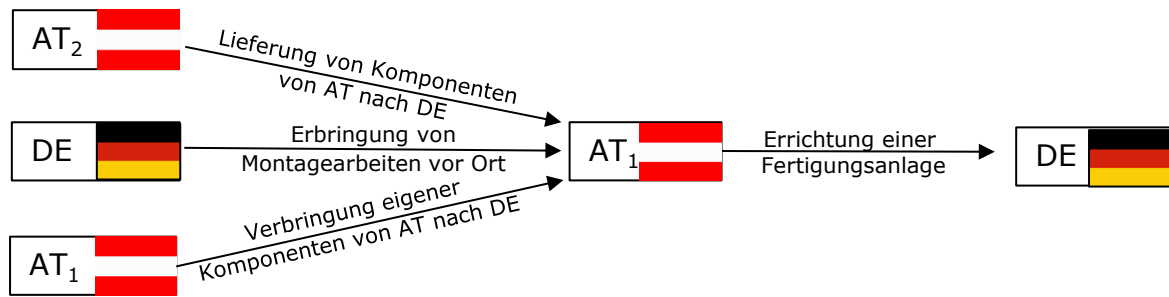
Agenda

-
- Was ist bei **Bauleistungen oder Anlagenbau** aus umsatzsteuerlicher Sicht zu beachten? **03**
-
- Aktuelle Entwicklungen bei elektronischen Rechnungen in Deutschland** – Ist dies für österreichische Unternehmen überhaupt relevant? **14**
-
- Was ist zu beachten bei **Warenlieferungen über Deutschland** (zB Warenlieferung über deutsche Läger sowie Ausfuhren über deutsche Häfen)? **16**
-
- Welche verfahrensrechtlichen **Besonderheiten und Verpflichtungen** gibt es bei **umsatzsteuerlichen Korrekturen**? **22**
-

Was ist bei Bauleistungen oder Anlagenbau aus umsatzsteuerlicher Sicht zu beachten?

Was ist bei Bauleistungen oder Anlagenbau aus umsatzsteuerlicher (und auch sonstiger) Sicht zu beachten?

Praktisches Fallbeispiel



- AT₁ wird mit der Lieferung und Montage einer Fertigungsanlage von einem Unternehmer (DE) in Deutschland beauftragt
- Zu diesem Zweck verbringt AT₁ zur eigenen Verfügung Teile von seinen österreichischen Geschäftsräumlichkeiten auf die Baustelle vor Ort
- AT₁ beauftragt AT₂ mit der Lieferung von Einzelkomponenten für die Montage der Maschine, die AT₂ direkt grenzüberschreitend von Österreich zu DE auf die Baustelle transportiert
- Für die Erbringung der Montagearbeiten beauftragt AT₁ einen lokalen Subunternehmer vor Ort

Umsatzsteuerliche Qualifizierung der erbrachten Leistung

Arten von steuerpflichtigen Vorgängen im Binnenmarkt

- Lieferung / Werklieferung
- Sonstige Leistung / Werkleistung
- Innergemeinschaftlicher Erwerb

Bedeutung der korrekten Qualifizierung

- Feststellung des Leistungsorts (dh des Staats, dem das Besteuerungsrecht zukommt und dessen nationale Rechtsvorschriften anwendbar sind)
- Feststellung etwaiger Registrierungs- und Erklärungspflichten im Ausland
- Anwendbarkeit von Steuerbefreiungen (zB für ig Lieferungen)
- Steuerschuld Leistender oder Leistungsempfänger (Anwendbarkeit des Reverse Charge Verfahrens)

Umsatzsteuerliche Qualifizierung der erbrachten Leistung

Eckpunkte zur umsatzsteuerlichen Beurteilung

- Aus österreichischer Sicht bzw nach Maßgabe der EU-MwSt-RL sind die im Rahmen eines Anlagenbauprojekts erbrachten Tätigkeiten (zB Lieferung Teile, Montage/Inbetriebnahme) üblicherweise als einheitliche Leistung zu qualifizieren
- Grundsatz der Einheitlichkeit der Leistung
- Gesamtes Entgelt wird umsatzsteuerlich gleich behandelt (kein Aufsplitten in Liefer- und Dienstleistungsanteil)
- Aussagen der Finanzverwaltung (vgl zB UStR Rz 346)
 - Liegt zB der Hauptzweck der einheitlichen Leistung in einer bestimmten Lieferung, so treten für die gesamte Leistung nur die Rechtsfolgen dieser bestimmten Lieferung ein
 - Es ist danach ua nicht zulässig, den einheitlichen Wirtschaftsvorgang einer Werklieferung (zB bei Errichtung eines Bauwerkes) in eine Warenlieferung und eine sonstige Leistung (Arbeitsleistung) zu zerlegen
 - Dies gilt auch dann, wenn über die Lieferung und die Verarbeitung des Materials getrennte Aufträge erteilt und getrennte Rechnungen gelegt werden
- Beurteilung im Einzelfall, tendenziell liegt bei Anlagenbauprojekten typischerweise eine (Werk-)Lieferung vor

Umsatzsteuerliche Qualifizierung der erbrachten Leistung

Lieferung (§ 3 Abs 1 UStG)

Definition

- Verschaffung der Verfügungsmacht über einen Gegenstand
- Keine Installation oder Montage des Gegenstands durch den Leistenden

Leistungsort

- Ort an dem die Verfügungsmacht verschafft wird (§ 3 Abs 7 UStG)
- Bei Beförderung oder Versendung im Rahmen der Lieferung: Ort an dem die Beförderung oder Versendung beginnt (§ 3 Abs 8 UStG)

Umsatzsteuerliche Qualifizierung der erbrachten Leistung

Inneregemeinschaftliche Lieferung (Art 7 UStG)

Voraussetzungen

- Empfänger ist Unternehmer
- Gegenstand gelangt im Rahmen der Lieferung in einen anderen EU-Staat
- Ig Erwerb ist im Bestimmungsland steuerbar
- Lieferant verfügt über einen Buch- und Beförderungs-/Versendungsnachweis

Inneregemeinschaftliche Verbringung

- Einer inneregemeinschaftlichen Lieferung gleichgestellt wird die grenzüberschreitende unternehmensinterne Verbringung zur eigenen Verfügung
- Ausgenommen vorübergehende Verwendung zB zur Ausführung einer Werklieferung

Umsatzsteuerliche Qualifizierung der erbrachten Leistung

Inneregemeinschaftlicher Erwerb (Art 1 UStG)

Voraussetzungen

- Gegenstand gelangt aus einem anderen Mitgliedstaat in den Bestimmungsmitgliedstaat
- Lieferant und Erwerber sind Unternehmer

Rechtsfolgen

- Besteuerung des Erwerbs durch den Erwerber im Bestimmungsland
- Erwerber muss sich im Bestimmungsland umsatzsteuerlich registrieren lassen und mit der UID-Nummer des Bestimmungslandes auftreten
- **Achtung:** Verwendet der Erwerber gegenüber dem Lieferanten eine andere UID-Nummer als jene des Bestimmungslands, so bewirkt er im Staat der verwendeten UID-Nummer einen zusätzlichen (fiktiven) ig Erwerb nach Art 3 Abs 8 zweiter Satz UStG ohne Recht auf Vorsteuerabzug bis die korrekte Besteuerung im Bestimmungsland erfolgt
- Auch durch eine inneregemeinschaftliche Verbringung wird ein spiegelbildlicher inneregemeinschaftlicher Erwerb im Bestimmungsland bewirkt

Umsatzsteuerliche Qualifizierung der erbrachten Leistung

Werklieferung (§ 3 Abs 4 UStG)

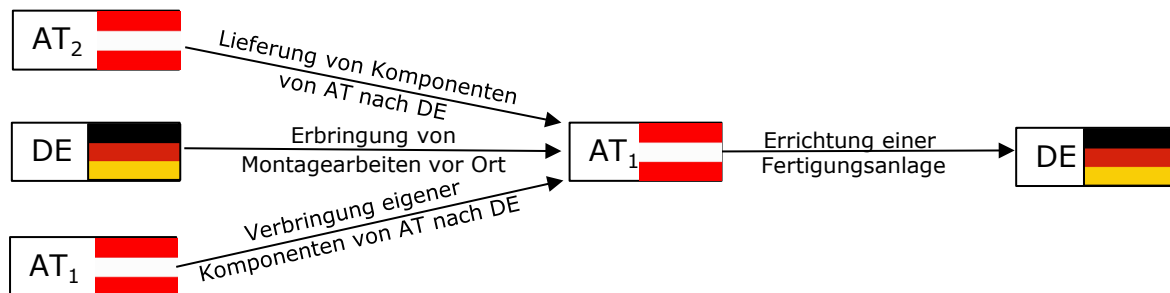
Definition Österreich

- Be- oder Verarbeitung eines vom Auftraggeber beigestellten Gegenstandes oder feste Verbindung des geschuldeten Werks mit Grund und Boden
 - Weder im Gesetz noch in den UStR findet sich eine ausdrückliche Definition unter welchen Voraussetzungen eine feste Verbindung mit Grund und Boden vorliegt
 - In Praxis Anlehnung an Bestimmungen der MwSt-DVO, welche allerdings zu Dienstleistungen iZm Grundstücken ergangen sind
- Der leistende Unternehmer verwendet von ihm selbst beigestellte Stoffe, die nicht nur Zutaten oder sonstige Nebensachen sind

Leistungsort

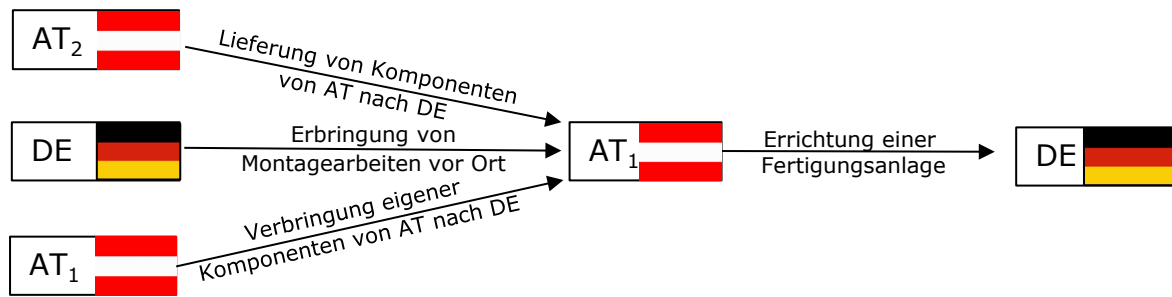
- Es gelten dieselben Regelungen wie bei der Lieferung
- IdR am Ort an dem die Verfügungsmacht verschafft wird (§ 3 Abs 7 UStG)
- Unterscheidung zur „normalen“ Lieferung insbesondere bezüglich der Anwendbarkeit der Steuerbefreiung sowie des Übergangs der Steuerschuld erforderlich

Praktisches Fallbeispiel – Lösung aus AT Sicht



- AT₁ führt idR Werklieferung aus; LO gem § 3 Abs 7 UStG im Bestimmungsland; Regelungen des Bestimmungslands anwendbar
- AT₂ führt Lieferung aus; LO gem § 3 Abs 8 UStG in AT; Lieferung in AT als ig Lieferung steuerfrei; AT₁ führt ig Erwerb in DE aus
 - AT₁ muss sich im Bestimmungsland DE registrieren lassen und mit der deutschen UID-Nummer auftreten
 - Tritt AT₁ mit seiner österreichischen UID-Nummer auf, muss AT₂ eine Rechnung mit österreichischer Umsatzsteuer ausstellen (fraglich ob AT₁ hier ein Vorsteuerabzug zusteht)
- Bezüglich Montage ist folgende Differenzierung erforderlich:
 - Wird die Fertigungsanlage fest mit Grund und Boden verbunden liegt eine Grundstücksleistung vor; LO gem § 3a Abs 9 UStG in DE und sind die deutschen Vorschriften zu beachten
 - Ansonsten führt DE eine (allgemeine) sonstige Leistung aus; LO grundsätzlich gem § 3a Abs 6 UStG in Ö (B2B); öUStG anwendbar

Praktisches Fallbeispiel – Lösung aus DE Sicht



- AT₁ wird mit der Lieferung und Montage einer Fertigungsanlage von einem Unternehmer (DE) in Deutschland beauftragt
- Zu diesem Zweck verbringt AT₁ zur eigenen Verfügung Teile von seinen österreichischen Geschäftsräumlichkeiten auf die Baustelle vor Ort
- AT₁ beauftragt AT₂ mit der Lieferung von Einzelkomponenten für die Montage der Maschine, die AT₂ direkt grenzüberschreitend von Österreich zu DE auf die Baustelle transportiert
- Für die Erbringung der Montagearbeiten beauftragt AT₁ einen lokalen Subunternehmer vor Ort

Umsatzsteuerliche Qualifizierung der Leistung von AT₁ an DE

→ Abgrenzung

- Werklieferung
 - Bearbeitung eines fremden Gegenstandes und Verwendung von Hauptstoffen (auch bei Verbindung mit Grund und Boden) → Reverse Charge bei Werklieferung eines im Ausland ansässigen Unternehmers
 - Anlage wird auf Dauer in einem Gebäude oder Bauwerk montiert und kann nicht bewegt werden, ohne Gebäude/Bauwerk zu zerstören/erheblich verändert (nicht: Hängen an Wand oder lediglich mit Nägeln/Schrauben an Wand/Boden befestigt)
- Montagelieferung → Steuerschuld des leistenden Unternehmers

→ Leistung des AT₁

- Werklieferung vs Montagelieferung
- Anwendung Reverse Charge oder Registrierungspflicht/Regelbesteuerung

→ Verbringen von Gegenständen durch AT₁ von AT nach DE

- Nur vorübergehende Verwendung, wenn Gegenstände im Rahmen einer in DE steuerbaren Werklieferung verwendet werden (Abschn 1a.2 Abs 10 Nr 1 UStAE)
- Kein innergemeinschaftliches Verbringen

Lieferung von Einzelkomponenten durch AT₂

- Die Lieferung der Einzelkomponenten durch AT₂ (Österreich) direkt an AT₁ nach Deutschland ist umsatzsteuerlich dem Grunde nach als innergemeinschaftliche Lieferung nach § 6a Abs 1 UStG zu qualifizieren, sofern insbesondere die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Die Ware gelangt von Österreich nach Deutschland
 - AT₁ ist Unternehmer und verwendet gegenüber AT₂ eine ausländische USt-IdNr (idR deutsche USt-IdNr), andernfalls zusätzlich fiktiver innergemeinschaftlicher Erwerb im Verwendungsmitgliedstaat
 - Lieferung erfolgt gegen Entgelt,
 - Erwerb unterliegt in Deutschland der Erwerbsbesteuerung (§ 1a UStG)
- AT₁ muss in Deutschland einen innergemeinschaftlichen Erwerb versteuern (§ 1a Abs 1, § 3d S 1 UStG), hat aber grundsätzlich das Recht auf Vorsteuerabzug

Montagearbeiten durch lokalen Subunternehmer

- Die Montagearbeiten durch einen lokalen Subunternehmer auf der Baustelle in Deutschland sind umsatzsteuerlich als selbständige Leistung – Werklieferung oder Werkleistung – an AT₁ zu behandeln.
- Die Umsatzsteuerpflicht richtet sich nach der **Art der Leistung und dem Leistungsort** und der
 - IdR Werkleistung = Montageleistung (da idR keine Verwendung von eigenen wesentlichen Materialien)
 - Für die Ortsbestimmung bei Montagearbeiten durch einen Subunternehmer auf einer Baustelle ist entscheidend, ob es sich um eine grundstücksbezogene Leistung oder eine (übliche) sonstige Leistung handelt.
 - Grundstücksbezogene Leistung im Anlagenbau nur dann, wenn Anlage auf Dauer in einem Gebäude oder Bauwerk montiert wird und nicht bewegt werden kann, ohne Gebäude/Bauwerk zu zerstören/erheblich verändert (nicht: Hängen an Wand oder lediglich mit Nägeln/Schrauben an Wand/Boden befestigt)
 - Anderweitige sonstige Leistung: Leistungsort nach § 3a Abs 2 UStG dem Grunde nach am Sitz des Leistungsempfängers → AT (kein Ausweis deutscher Umsatzsteuer bzw kein diesbzgl VoSt-Abzug für AT₁ in DE)

Exkurs: Begriff der Bauleistung in DE

- Bauleistungen (einschl Werklieferungen und sonstige Leistungen im Zusammenhang mit Grundstücken), die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen (§ 13b Abs 2 Nr 5 UStG)
 - Anlagenbau dann, wenn sich die Maschinenanlage unmittelbar auf die Substanz des Bauwerks auswirkt (Substanzerweiterung, -verbesserung, -beseitigung oder -erhaltung)
 - Anlage wird auf Dauer in einem Gebäude oder Bauwerk montiert und kann nicht bewegt werden, ohne Gebäude/Bauwerk zu zerstören/erheblich verändern
 - Nicht: Hängen an Wand oder lediglich mit Nägeln/Schrauben an Wand/Boden befestigt

- Anwendung des Reverse Charge-Verfahrens, wenn Leistungsempfänger selbst nachhaltig Bauleistungen erbringt
 - Mindestens 10% seines Weltumsatzes sind Bauleistungen
 - Bescheinigung der Finanzbehörde (USt 1 TG)

Aktuelle Entwicklungen bei elektronischen Rechnungen in Deutschland – Ist dies für österreichische Unternehmen überhaupt relevant?

Was ist die E-Rechnung? Begriffsdefinition und rechtlicher Hintergrund

§ 14 UStG

(1) [...] Eine **elektronische Rechnung** ist eine Rechnung, die in einem **strukturierten elektronischen Format** ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. [...]

- Vom BMF anerkannte Rechnungsformate sind z.B. **XRechnung** und **ZUGFeRD** ab der Version 2.0.1 (ausgenommen die ZUGFeRD-Profile MINIMUM und BASIC-WL), die der EU-Norm EN 16931 entsprechen.
- Die Verwendung elektronischer Rechnungsformate ist nicht auf nationale Formate beschränkt, sofern diese der europäischen Norm entsprechen.
- **Interoperabel:** Die umsatzsteuerrechtlich geforderten Informationen können **ohne Informationsverlust** aus der Ursprungsdatei (Vereinbarung) in das Zielformat (entsprechend der Norm EN 16931) umgewandelt werden.
- **Lesbarkeit:** Der strukturierte Datensatz ist maschinell auswertbar (maschinelle Lesbarkeit). Die zusätzliche Erstellung eines menschenlesbaren Dokuments ist nicht erforderlich.
- Vorteil des hybriden Rechnungsformates ZUGFeRD, dass es sowohl für das menschliche Auge lesbare als auch maschinenlesbare Informationen enthält. Bei hybriden Rechnungsformaten hat der strukturierte Datenteil im Falle widersprüchlicher Informationen stets Vorrang.
- Enthält der für das menschliche Auge lesbare Bestandteil vom strukturierten Datenteil abweichende Rechnungsangaben, ist die Bilddatei womöglich als weitere (sonstige) Rechnung einzustufen, für die nach Auffassung der Finanzverwaltung dann die Voraussetzungen des § 14c UStG zu prüfen sind.

Übergangsfristen und Zeitplan – Ab wann gilt was?



Anwendungsbereich der E-Rechnung – Wer ist betroffen?

Auswirkungen für deutsche Unternehmen

- ➔ Aussteller von Rechnungen müssen die Neuregelungen zu E-Rechnungen erst ab 2027/2028 zwingend einhalten. Bis dahin gibt es noch Übergangsregelungen (vgl § 27 Abs 38 UStG).
- ➔ Inländische Unternehmen müssen bereits seit dem 1.1.2025 in der Lage sein, E-Rechnungen nach den neuen Vorgaben empfangen und verarbeiten zu können. Hierfür gibt es keine Übergangsfristen.

Auswirkungen für österreichische Unternehmen

- ➔ Sowohl Leistender als auch Leistungsempfänger müssen in Deutschland **ansässige** Unternehmen (B2B) sein.
- ➔ Folglich (nur) für österreichische Unternehmen relevant, die im Inland über eine umsatzsteuerliche (am Umsatz beteiligte) feste Niederlassung (Betriebsstätte) verfügen.
 - Verfügen Österreichische Unternehmen lediglich über eine umsatzsteuerliche Registrierung in Deutschland geht damit noch keine E-Rechnungspflicht einher.
- ➔ Eine E-Rechnung muss zwischen zwei inländischen (deutschen) Unternehmen für im Inland steuerbare und nicht nach § 4 Nr. 8–29 UStG steuerfreie Umsätze ausgestellt werden. Abweichung bei Kleinunternehmern nach § 19 UStG.

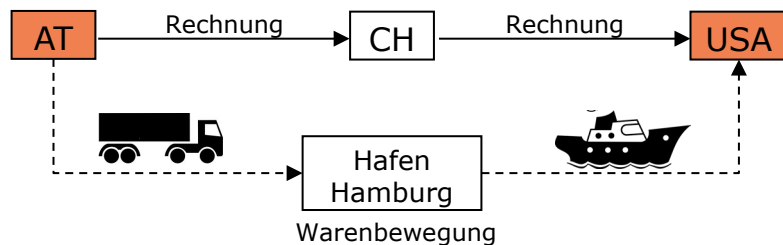
Validierung und Prüfungen – Wie wird eine E-Rechnung technisch und inhaltlich geprüft?

- ➔ Der Rechnungsempfänger hat die Pflicht zu prüfen, ob die erhaltene Rechnung die formellen Anforderungen erfüllt.
- ➔ Rechnungsdaten, die in einem strukturierten elektronischen Format übermittelt werden, sind in diesem Datenformat aber grundsätzlich nicht menschenlesbar. Daher ist eine technische Prüfung mit Hilfe von **Validierungsanwendungen** erforderlich.
- ➔ Der **Vorsteuerabzug ist zu versagen**, wenn der Leistungsempfänger – statt der nach § 14 Abs 2 Satz 2 Nr 1 Halbs 2 UStG vorgeschriebenen E-Rechnung – eine „sonstige Rechnung“ erhält.
 - Beachte derzeit noch Übergangsregelungen
- ➔ Der Vorsteuerabzug kann allein wegen der Ausstellung der Rechnung im falschen Format nicht beanstandet werden, sofern der Rechnungsempfänger anhand der ihm vorliegenden Informationen davon ausgehen konnte, dass der Rechnungsaussteller die Übergangsregelung in Anspruch nehmen konnte.
- ➔ Sofern die Finanzverwaltung über sämtliche Angaben verfügt, um die materiellen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug (dh Unternehmer erbringt Leistung an Unternehmer für dessen Unternehmen, kein Ausschluss des Vorsteuerabzugsrechts, vgl § 15 Abs 1 Nr 1 UStG) zu überprüfen, ist der Vorsteuerabzug anzuerkennen.

Was ist zu beachten bei Warenlieferungen über Deutschland (zB Warenlieferung über deutsche Läger sowie Ausfuhren über deutsche Häfen)?

Fallbeispiel 1

Sachverhalt



- AT lässt Waren via LKW von Österreich nach Deutschland transportieren
- Weitertransport von Deutschland in die USA durch den dortigen Kunden
- Nach der Rechtsprechung des VwGH (27.4.2017, Ro 2015/15/0026) kann bei einer zweipersonalen (!) Lieferung auch bei einem gebrochenen Transport eine einheitliche Warenbewegung angenommen werden, wenn
 - der Abnehmer zu Beginn des Transports feststeht,
 - der liefernde Unternehmer nachweist, dass ein zeitlicher und sachlicher Zusammenhang zwischen der Lieferung und dem Transport des Gegenstands sowie
 - ein kontinuierlicher Ablauf des Transportvorgangs gegeben ist.

Fallbeispiel 1

- Übernahme der Ansicht des VwGH für zweipersonale Transaktionen durch UStR Rz 3982
 - Zeitliche Unterbrechung der beiden Transportvorgänge bis 14 Tage jedenfalls zulässig
- Finanzverwaltung bezieht sich in UStR Rz 3982 ausdrücklich nur auf zweipersonale Transaktionen
 - Demnach getrennte Beurteilung der Lieferungen / Transportvorgänge durch Finanzverwaltung bei Reihengeschäften (UStR Rz 474h)

Rechtliche Beurteilung auf Basis der Ansicht der Finanzverwaltung (UStR Rz 474h)

- Warenbewegungen sind separat zu beurteilen
- AT tätig ig Lieferung und spiegelbildlich tätig CH ig Erwerb in DE
 - Zur Inanspruchnahme der Steuerbefreiung für die ig Lieferung muss CH insbesondere über eine ausländische UID-Nummer verfügen
 - Ig Lieferung muss von AT in der österreichischen UVA und ZM erklärt werden
- Anschließend tätig CH von Deutschland aus Ausfuhrlieferung an USA

Fallbeispiel 1

Praxisproblem

- CH verfügt häufig über keine deutsche UID-Nummer und daher Steuerfreiheit für ig Lieferung nicht anwendbar
- Ausfuhrlieferung liegt jedoch auch nicht vor bei Annahme getrennter Warenbewegung
- In Praxis häufig Abgabe Ausfuhrzollanmeldung in Österreich durch AT und Behandlung als Ausfuhrlieferung
 - Materiell-rechtlich eigentlich nicht korrekt
 - Fakturierung mit österreichischer Umsatzsteuer erforderlich

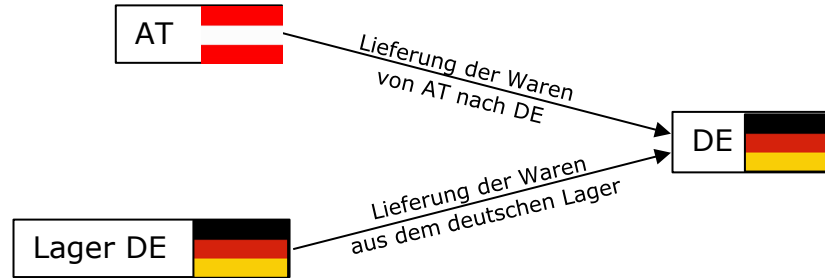
Fallbeispiel 1

Deutsche Behandlung

- Registrierungspflicht CH wegen Ausfuhrlieferung an US-Kunde
 - Damit an sich deutsche USt-ID, die AT für steuerbefreite Lieferung an CH in AT verwenden könnten
 - (rückwirkende Registrierung möglich – ca. 8 Jahre – siehe unten)

Fallbeispiel 2

Praktisches Fallbeispiel



- AT wird mit der Lieferung von Waren von einem Unternehmer in Deutschland beauftragt
- Diese Bestellung wird von AT wie folgt erledigt:
 - AT transportiert einen Teil der Waren grenzüberschreitend von seinen österreichischen Geschäftsräumlichkeiten nach Deutschland
 - Der andere Teil der Waren wird von seinem deutschen Lager zum deutschen Kunden transportiert

Fallbeispiel 2

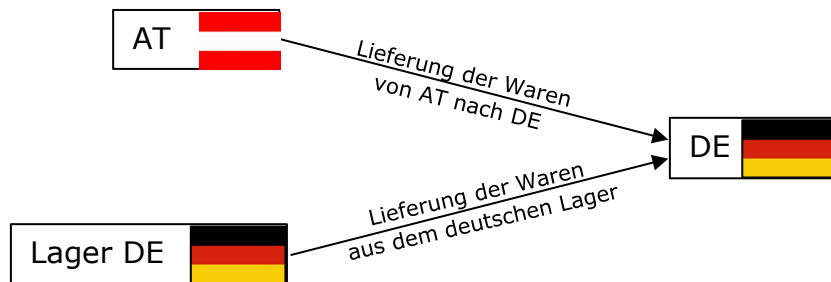
Rechtliche Beurteilung

- Lieferung von Österreich nach Deutschland
 - § 3 Abs 8 UStG (bewegte Lieferung)
 - LO, wo die Beförderung/Versendung beginnt → Österreich
 - AT bewirkt eine steuerfreie ig Lieferung gem Art 7 UStG in Österreich
 - Rechnung ohne Umsatzsteuer und mit dem Hinweis auf eine steuerfreie ig Lieferung
 - DE bewirkt einen spiegelbildlichen ig Erwerb in Deutschland

- Lieferung aus dem deutschen Lager zum Kunden in Deutschland
 - AT bewirkt eine steuerpflichtige Inlandslieferung in Deutschland
 - Rechnung mit deutscher Umsatzsteuer (unter Angabe der deutschen UID-Nummer von AT)

Welche verfahrensrechtlichen Besonderheiten und Verpflichtungen gibt es bei umsatzsteuerlichen Korrekturen?

Verfahrensrechtliche Besonderheiten und Verpflichtungen



Sachverhalt: AT hat die Warenlieferung einheitlich als innergemeinschaftliche Lieferung von Österreich nach Deutschland erklärt und fakturiert, jedoch wurde die Ware aus einem in DE befindlichen Warenlager heraus geliefert.

➔ Richtige steuerliche Qualifikation:

- Steuerpflichtige Inlandslieferung mit deutscher Umsatzsteuer (regelmäßig 19 %)
- Steuerliche Registrierungspflicht des österreichischen Lieferanten in Deutschland (siehe oben)

§ 149 AO: Erstmalige Abgabe von Steuererklärungen

Abgabe von Steuererklärungen

Sofern in Deutschland steuerbare Leistungen erbracht werden (und kein Reverse Charge-Verfahren greift)

- Umsatzsteuerliche Registrierungspflicht
- Abgabe von Steuererklärungen innerhalb der Festsetzungsfrist (Annahme: noch keine Steuererklärungen abgegeben)
 - Beginn der Festsetzungsfrist: Mit Ablauf des dritten Kalenderjahres nach Jahr der Steuerentstehung
 - Festsetzungsfrist: 4 Jahre (5 Jahre bei leichtfertiger Steuerverkürzung; 10 Jahre bei vorsätzlicher Steuerverkürzung)
 - Bsp: Im Jahr 2026 sind noch mindestens Steuererklärungen ab 2019 abzugeben → Rückwirkende Registrierung

§ 153 AO: Berichtigung von Steuererklärungen

Berichtigung bereits abgegebener Steuererklärungen

Hat der Steuerpflichtige (oder sein Berater) nachträglich erkannt, dass eine abgegebene Umsatzsteuererklärung unrichtig oder unvollständig war, besteht:

- 1. unverzügliche **Anzeigepflicht** und
- 2. **Berichtigungspflicht**

Missachtung der Anzeigepflicht: Ggf vorsätzliche Steuerhinterziehung

Unternehmensgeldbuße möglich (OWiG)

§ 378 Abs. 3 AO: Bußgeldbefreiende Selbstanzeige

- **Tatbestand und Wirkung:** § 378 Abs 3 AO ermöglicht die bußgeldbefreiende Selbstanzeige bei leichtfertiger Steuerverkürzung; eine Geldbuße wird nicht festgesetzt, wenn der Täter vor Bekanntgabe der Einleitung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens die unrichtigen/unvollständigen Angaben berichtigt, ergänzt oder nachholt.
- **Wirksamkeitsvoraussetzungen:** Die Selbstanzeige ist nur wirksam, wenn sie vor Bekanntgabe der Einleitung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens wegen der Tat erfolgt; danach ist sie ausgeschlossen.
- **Nachrichtungspflicht:** Sind Steuerverkürzungen bereits eingetreten, muss der Täter die verkürzten Steuern innerhalb einer angemessenen Frist entrichten.
- **Form und Inhalt:** Die Selbstanzeige muss die Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung der Angaben in vollem Umfang ermöglichen, sodass die Finanzbehörde ohne eigene Nachforschungen die Steuer richtig festsetzen kann; bloße Rückzahlung reicht nicht.

§ 371 AO: Strafbefreiende Selbstanzeige

→ Zweck der Selbstanzeige:

- Ermöglicht Straffreiheit bei Steuerhinterziehung durch freiwillige und vollständige Offenlegung gegenüber der Finanzbehörde.
- Ausnahmevorschrift, restriktiv auszulegen; Ziel: Rückkehr zur Steuerehrlichkeit und Erschließung verborgener Steuerquellen.

→ Wirksamkeitsvoraussetzungen:

- Vollständige und richtige Angaben zu allen unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart (mindestens letzte zehn Kalenderjahre)
- Teilselbstanzeige reicht nicht aus (siehe aber unten); Angaben müssen den Sachverhalt so aufklären, dass das Finanzamt ohne weitere Nachforschungen die Besteuerung vornehmen kann.
- Zahlung von Steuern und Zinsen (Regelzins iHv. 1,8% p.a. (15 Monate Karenzzeit), ggf Hinterziehungszins iHv 6% p.a.)
- Festsetzung von (persönlichen) Strafzuschlägen (10-20%)
- Besonderheit: Korrektur von Umsatzsteuervoranmeldungen (Teilselbstanzeige; kein Strafzuschlag)

→ Form und Inhalt: Keine besondere Form vorgeschrieben, aber Angaben müssen eindeutig, nachvollziehbar und nachweisbar sein.

→ Ausschlussgründe: Die Straffreiheit tritt insbesondere nicht ein, wenn eine Prüfungsanordnung bekanntgegeben wurde, ein Straf- oder Bußgeldverfahren bekanntgegeben wurde oder die Tat bereits entdeckt war und der Täter dies wusste oder damit rechnen musste.

Für Ihre Fragen
stehen wir sehr gerne
zur Verfügung!



Mag. Gregor Schmoigl

+43 732 70 93-2341
gregor.schmoigl@leitnerleitner.com
A 4020 Linz, Kapuzinerstraße 38



Dr. Jörg Kurzenberger

+49 711 69946-141
joerg.kurzenberger@fgs.de
D 70178 Stuttgart, Paulinenstraße 41

Unsere Standorte

Berlin

Unter den Linden 10
10117 Berlin

☎ +49 30/21 00 20-0
☎ +49 30/21 00 20-100
✉ berlin@fgs.de

Bonn

Fritz-Schäffer-Straße 1
53113 Bonn

☎ +49 228/95 94-0
☎ +49 228/95 94-100
✉ bonn@fgs.de

Düsseldorf

Benrather Straße 31
40213 Düsseldorf

☎ +49 211/6 18 22-0
☎ +49 211/6 18 22-100
✉ duesseldorf@fgs.de

Frankfurt

MesseTurm
Friedrich-Ebert-Anlage 49
60308 Frankfurt a.M.

☎ +49 69/717 03-0
☎ +49 69/717 03-100
✉ frankfurt@fgs.de

Hamburg

Hohe Bleichen 12
20354 Hamburg

☎ +49 40/30 70 85-0
☎ +49 40/30 70 85-100
✉ hamburg@fgs.de

München

Brienner Straße 9
80333 München

☎ +49 89/80 00 16-0
☎ +49 89/80 00 16-899
✉ muenchen@fgs.de

Stuttgart

Paulinenstraße 41
70178 Stuttgart

☎ +49 711/69 94 6-0
☎ +49 711/69 94 6-100
✉ stuttgart@fgs.de

Disclaimer

Diese Präsentation stellt einen allgemeinen, auszugsweisen Überblick dar und erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit oder Vollständigkeit. Sie ersetzt keine rechtliche oder steuerliche Beratung im Einzelfall und ist weder vorgesehen noch geeignet, als Grundlage für Entscheidungen zu dienen. Eine Haftung wird ausgeschlossen.

Die Präsentation enthält vertrauliche Informationen und darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Sämtliche Texte, Grafiken und Bilder sind urheberrechtlich geschützt; eine Vervielfältigung oder Weitergabe ist ohne ausdrückliche Genehmigung nicht gestattet.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Die Präsentation des Webinars wird Ihnen
zugeschickt!